

Beantwortung von Nachfragen aus der 49. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.2016 in Vorbereitung der 17. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales am 21.01.2016

Beschlussvorlage: „Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Schwerin“ (DS: 00417/2015)

- Herr Böttger fragt nach, ob es auch eine Lösung für die Hobbysportler gibt, die in keinem Verein organisiert sind, aber trotzdem städtische Sportanlagen nutzen möchten.
- Frau Nagel bittet um eine Synopse bzw. einen Vergleich der Gebühren und Tatbestände.

Antwort des Fachdienstes Jugend, Schule, Sport:

Grundsätzlich kann jeder geschäftsfähige Hobbysportler oder -sportlerin einen Antrag auf Nutzung von städtischen Sportanlagen stellen. Die Vergabe erfolgt jedoch nachrangig gegenüber dem Schul- und Vereinssport. Eine Nutzung ohne Genehmigung ist nicht zulässig. Bei einer erteilten Nutzungserlaubnis durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin wird vorausgesetzt, dass während der Nutzung durch den Antragsteller oder die Antragstellerin die Anwesenheit eines Übungsleiters oder -leiterin bzw. einer geeigneten Vertretung sichergestellt ist. Der Aufsichtsperson obliegt vor Nutzung der Anlage u.a. die Überprüfung der Verkehrssicherheit. Ich weise sicherheitshalber daraufhin, dass städtische Sportanlagen und ihre Nebenfläche keine öffentlichen Spiel- oder Bolzplätze sind.

gez. Mattias Tillmann

Anlage

Vergleich Entgelte (brutto)

Nutzergruppe (alt)	Nutzergruppe (neu)	Entgelt (alt)	Entgelt (neu)	Bemerkungen
A	C	15,00 EUR	30,00 EUR	
B	B	7,50 EUR	15,00 EUR	
C	B	6,75 EUR	15,00 EUR	
D		4,50 EUR		Nutzergruppe findet sich künftig in der neuen Nutzergruppe A mit den entsprechenden Rabattierungen wieder
E1	A (10,00 % Rabatt)	4,50 EUR	9,00 EUR	Anteil Kinder und Jugendliche (bis 10%)
E2	A (40,00 % Rabatt)	3,00 EUR	6,00 EUR	Anteil Kinder und Jugendliche (10,1-25%)
E3	A (70,00 % Rabatt)	1,50 EUR	3,00 EUR	Anteil Kinder und Jugendliche (25,1-40%)
E4	A (92,40 % Rabatt)	0,38 EUR	0,76 EUR	Anteil Kinder und Jugendliche (über 40,0%)
C	Schulen (§ 11)	6,75 EUR	26,17 EUR	Entgelt basiert auf der Abrechnung des Kalenderjahres 2014 Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor wird jährlich neu auf Basis des Vorjahres festgesetzt
	Einrichtungen LHS (§ 12)	6,75 EUR	21,99 EUR	s. Schulen, jedoch nur netto Einrichtungen der LHS waren bisher ohne Zuordnung Verrechnung ist durch GemHVO Doppik M-V vorgeschrieben